

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 23 (1950)

**Heft:** 2

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**DER  
FOURIER**

---

**OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES**

---

Nachdruck, auch auszugsweise,  
nur mit Bewilligung der Redaktion

**Die Dienstleistungen nach der neuen Militärorganisation**

Das Bundesgesetz über die Abänderung der Militärorganisation vom 1. 4. 1949, das neben der Neuregelung des Oberbefehls im aktiven Dienst auch eine Neueinteilung der Heeresklassen mit sich bringt, ist am 1. Januar 1950 in Kraft getreten. Künftig besteht der Auszug aus den diensttauglichen Wehrpflichtigen des 20. bis zum 36., die Landwehr aus denjenigen des 37. bis 48., und der Landsturm aus denjenigen des 49. bis 60. Altersjahres. Durch diese Neuordnung war es notwendig, auch die Anzahl der Wiederholungskurse, welche ein Wehrmann zu bestehen hat, neu festzulegen. Ein besonderer Bundesratsbeschluß vom 28. 10. 1949 enthält die Ausführungsbestimmungen.

**Wiederholungs- und Ergänzungskurse.**

Grundsätzlich bestehen die Offiziere alle Ausbildungskurse ihrer Einheit oder ihres Stabes, ferner Kadervorkurse von 3 Tagen. Der Bundesrat kann jedoch die Pflicht zur Teilnahme an Ausbildungsdiensten für Offiziere im Landwehr- und Landsturmalter einschränken. Er hat beschlossen, daß vorläufig die im Landwehr- und Landsturmalter stehenden Hauptleute und Subalternoffiziere keine Wiederholungskurse zu bestehen haben, ausgenommen die Kommandanten, die in Stäben eingeteilten Offiziere, die in Stabseinheiten eingeteilten Offiziere mit Spezialfunktionen, und die den chirurgischen Ambulanzen zugeteilten Hauptleute. Diese Offiziere leisten bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, jeden WK., einschließlich die Kadervorkurse ihrer Einteilungseinheit (Stab).

Nach dem eingangs erwähnten Bundesgesetz leisten höhere Unteroffiziere und Wachtmeister im Auszugsalter 12 Wiederholungskurse, im Landwehralter höchstens noch 36 Tage, sofern sie bei den Grenz-, Festungs-, Reduit- oder Zerstörungstruppen eingeteilt sind, diejenigen aller übrigen Truppen höchstens 24 Tage Ausbildungsdienst in Ergänzungskursen. Sie haben zudem Kadervorkurse von je 2 Tagen zu bestehen. Die Wiederholungskurse dauern 20 Tage, die Ergänzungskurse (je 6 Tage ohne eventuelle Kadervorkurse). Nach dem Beschluß des Bundesrates haben höhere Unteroffiziere und Wachtmeister in der